

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1785

33 (15.8.1785)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727949](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727949)

Montags, den 15^{ten} August 1785.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Unser allergrnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



33.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Vertissements.

I Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen 2c. 2c. Unser allergrnädig-
ster Herr! wegen näherer Bestimmung der Fiscalischen Vorrechte in den Gütern und
Vermögen der Cassenbediente, Domainen-Pächter und Beamten nachstehendes Edict sub
dato Berlin den 8 Jan. h. a. haben ergehen lassen;

Wir



Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preussen, 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Vermöge Unserer von Anfang Unserer Regierung an beobachteten Grundätze, nach welchen Wir die Ausübung Unserer laudesherrlichen Vorrechte, mit der Conservation und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, bey ihrem Vermögen und Gerechtsamen, in die vollkommenste Uebereinstimmung zu setzen Uns jederzeit angelegen seyn lassen, haben Wir bereits durch ein unterm 3. August 1769. ergangenes Edict, das Vorzugsrecht Unserer Fisci in dem Vermögen Unserer Pächter und Beamten, imgleichen wegen der von Unsern Geldern an Fabrikanten und Entreprenours geleisteten Vorschüsse, oder auch mit andern von Unsertwegen geschlossener Contracte, dergestalt bestimmt und eingeschränkt, daß daraus für niemand, welcher sich mit dergleichen Personen in ein Darlehn- oder anders Berkehr einläßt, in sofern er nur sonst dabey die in den Gesetzen an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln beobachtet, irgend einiger Nachtheil oder Verkürzung entstehen kann.

Da wir aber wahrgenommen, daß dennoch Fälle vorkommen können, wo den Gläubigern eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke, wenn ihr Schuldner auch erst nach der Zeit des mit ihnen geschlossenen Contracts eine Cassenbedienung übernimmt; oder wenn er Uns, in der Qualität eines Pächters und Beamten, zur Zeit eines solchen Contracts zwar schon verhaftet, diese Qualität aber dem Creditori damals unbekannt gewesen, durch das fiscalische Vorrecht, ohne alles ihr Verschulden, und bey Beobachtung aller gesetzlichen Präcautionen, gleichwohl Unsicherheit, Nachtheil und Verlust zugezogen werden können: So haben Wir resolviret, durch die gegenwärtige Verordnung auch diesem besorglichen Nachtheil für Unsere getreuen Unterthanen auf die Zukunft gänzlich abzuhelfen. Wir wollen daher und befehlen hiedurch:

I.

Daß die, Unserm Fisco, in dem Vermögen eines Cassenbedienten, Domainen-Pächters und Beamten zustehende privilegirte stillschweigende Hypothek in Ausübung der zu diesem Vermögen gehörigen Grundstücke und Immobilien aller Art, denjenigen Realgläubigern, welche ihre Forderungen vor dem Zeitpunkt, da der Schuldner die Cassenbedienung übernommen, oder als Pächter oder Beamte bey einem Unserer Domainen-Stücke bestellt worden, in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen, jederzeit nachstehen, und solchen Gläubigern ihre im gesetzlichen Wege einmal erlangte vorzügliche Sicherheit, durch dieses Unser fiscalische Vorrecht, nicht im geringsten geschmälert werden solle.

II.

Wenn ein Cassenbedienter, Domainenpächter und Beamter, während der Zeit, daß er solcher Gestalt mit Unserm Fisco in Verbindung steht, neue Grundstücke und Immobilien, es sey unter welchem Titel es will, erwirbt und an sich bringt; so sollen nicht nur den, zur Zeit der *Acquisition*, auf ein solches Grundstück bereits eingetragenen Gläubigern ihre bisherigen Gerechtsame und Priorität völlig ungekränkt verbleiben, sondern auch an den rückständigen Kaufgeldern, wegen welcher sich der vorige Besitzer das Eigenthum, oder eine Hypothek vorbehalten, ingeleichen den Vermächtnissen, Fideicommissen

miffen, oder andern Real-Prästationen, womit der Erblasser ein solches Gut belegt hat, wenn diese dingliche Rechte bey der Berichtigung des *Tituli possessionis* mit eingetragen worden, der Vorzug vor den fiscalischen Anforderungen ohne alle Widerrede gebähren.

III.

Dagegen aber soll in Ansehung aller derjenigen Schulden, welche von einem Unserer Cassenbedienten, Pächter oder Beamten, nach Uebernehmung seines Amtes oder Pachtung, contrahiret worden, Unserm Fisco sein bisheriges Vorrecht, nach seinem ganzen Umfang, völlig ungeschmälert verbleiben; dergestalt, daß ein solcher Offiziant nicht bejngt sein soll, zum Nachtheil dieses Vorrechts irgend einige Schulden, oder andere Real-Verbindlichkeiten, nach der Zeit, da er die Casse, das Amt, oder die Pachtung übernommen, oder in dem Falle des §. II. nach der Zeit, da er seinen *titulum possessionis* auf ein neu erworbenes Grundstück berichtigt hat, eintragen zu lassen, wenn nicht zuvor seine Qualität als eines Cassenbedienten, Pächters oder Beamten, und die daraus für Unsern Fiscum entspringende *hypotheca tacita generalis*, in den Grundbüchern vermerkt worden.

IV.

Es soll daher ein jeder Cassenbedienter, bey Verlust seines Amtes Domainen Pächter und Beamte hingegen, bey funfzig bis hundert Ducaten fiscalischer Strafe, schuldig seyn, nicht nur die bey dem Austritt des Amtes oder der Pachtung besitzende Immobilien, der vorgelegten Cammer oder andern Behörde treulich anzugeben; sondern auch eben derselben, wenn und so oft sie, während ihres Amtes oder Pachtung, ein neues Grundstück erwerben, unverzüglich, und noch vor der Berichtigung des *Tituli Possessionis* davon Anzeige zu machen.

V.

Wenn der Cammer oder andern Behörde dergleichen Anzeige zukommt, so soll dieselbe schuldig seyn, von der Qualität des Besizers eines solchen Immobilis, und dem daraus für den Fiscum entspringenden Vorrecht, baldmöglichst, und längstens binnen zwey Monaten nach erhaltener Anzeige, der das Hypothekenbuch führende Behörde, zur Eintragung auf das Immobile, Nachricht zu geben; und letztere soll nicht nur die Eintragung selbst, auf den Grund sothaner Bekanntmachung, ohne den geringsten Zeitverlust gehörig bewerkstelligen; sondern auch diejenigen, für welche nach dem Zeitpunkt, da das Vorzugerecht des *Fisci* auf ein solches Immobile entstanden, bis zu demjenigen, da dessen Vermerk in dem Hypothekenbuch erfolgt ist, irgend ein dingliches Recht auf das Grundstück eingetragen worden, von diesem eingetretenen fiscalischen Vorrecht *ex officio* benachrichtigen.

VI.

Sollte daher auch ein Cassenbedienter, Pächter oder Beamte, dem Verbot des §. III. zuwider, eine Hypothek oder anderes dingliches Recht auf seine Grundstücke eintragen



tragen lassen, ehe und bevor von ihm die §. IV. beschriebene Anzeige geschehen, und auf den Grund derselben die *Ingrossation* des fiscalischen Vorrechts, bewirkt worden ist, so soll dergleichen Eintragung, zum Nachtheil Unsers fiscalischen Vorrechts, nichtig und ungültig seyn, und derjenige, welcher dergleichen Versicherung angenommen hat, soll sich der Rechte und Priorität eines eingetragenen Gläubigers gegen den Fiscum keinesweges zu erfreuen haben.

VII.

So wie also überhaupt einem jeden, welcher sich auf Darlehns- oder andere Geschäfte einlassen will, schon von selbst obliegt, sich nach den persönlichen Qualitäten desjenigen, mit welchem er einen dergleichen Contract zu schließen gedenkt, und nach der davon abhängenden freyen oder eingeschränkten Disposition desselben zu erkundigen; so muß insonderheit derjenige, welcher sich seiner Forderungen wegen, von einem Cassenbedienten, Domainen-Pächter oder Beamten, durch Eintragung einer Hypothek, oder andern Realrechts, gerichtliche Sicherheit bestellen zu lassen gemeynet ist, für allen Dingen in dem ihm vorzuliegenden Hypothekenschein genau nachsehen, ob das fiscalische Vorrecht auf dem Grundstück wirklich ingrossirt sey; und wenn er dieses nicht findet, sich mit einem solchen Besitzer keinesweges einlassen; oder aber, wenn er es dennoch thut, die aus der Nichtigkeit und Ungültigkeit seiner Ingrossation, in Ansehung Unsers Fiscus, für ihn entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst lediglich beymessen.

VIII.

Sollte jedoch wider Verhoffen der Fall eintreten, daß die Eintragung des fiscalischen Vorrechts um deswillen unterblieben wäre, weil entweder von der Cammer, oder andern vorgesetzten Behörde, die Bekanntmachung der ihr nach §. V. von dem Besitzer wirklich geschebenen Anzeige, an die Führer des Hypothekenbuchs, oder von diesen die Ingrossation selbst verabsäumt oder vernachlässiaet; und dadurch ein Dritter, sich mit einem solchen Besitzer auf gerichtliche Sicherheitsbestellungen einlassen, inducirt worden; so soll der wegen des eintretenden fiscalischen Vorrechts diesen Gläubiger treffende Verlust und Ausfall, von der Behörde, welche solchergestalt ihre Pflicht verabsäumt hat, zur Hälfte getragen werden, und nur die andere Hälfte dem Gläubiger selbst, als die rechtliche Folge seines eigenen durch unterlassene Erkundigungs-Einziehung begangenen Versehens, zur Last fallen.

IX.

In dem beweglichen Vermögen der Cassenbedienten, Pächter und Beamten, sollen zwar dem Fiscus seine Vorrechte in ihren ganzen Umfange, nach bisherigen Gesetzen, auch fernerhin verbleiben; es sollen aber dieselben auf Mobilien, die als Pertinentien zu unbeweglichen Grundstücken gehören, als die Vieh- Feld- und Wirthschafts-Inventaria der Güter, und was bey Häusern niet- und nagelfest ist ic., nicht ausgedehnt werden; vielmehr soll in Ansehung solcher Pertinenzstücke alles dasjenige gelten, was vorsehend wegen der Immobilien selbst, zu welchen sie gehören, verordnet ist.

X.



X.

Da die Landeshauptstädte, Kammer- und andere Städtische Cassen keine fiskalische Rechte haben; so können auch diese Corporationen sich der Unserm Fisco allein zukommenden Priorität, in dem Vermögen und Gütern ihrer Rentanten und Administratoren, keinesweges anmaßen.

XI.

Land- und Steuer-Räthe sind zu Unsern Cassenbedienten nur in dem Falle zu ziehen, wenn sie über Unsere Cassen selbst Rechnungsführer sind, oder vermöge ihres ordentlichen Amtes, Gelder, zur weitem Besörderung an eine Haupt-Casse, erheben und einziehen; nicht aber, wenn dergleichen Erhebung von ihnen nur auf einen besondern, außerordentlichen, und temporellen Auftrag ihrer Obern und Vorgesetzten geschieht; und noch vielweniger, wenn sie Cassen, deren Rentanten und Rechnungsführer, nur unter ihrer Curatel oder Aufsicht haben.

XII.

Da jedoch den Steuer-Räthen die ordentliche Receptur der Stempelgefäße in ihren Departements aufgetragen ist; so sind dieselben in dieser Rücksicht, auch wegen des dem Fisco in ihrem beweg- und unbeweglichem Vermögen zukommenden Vorrechts, andern Unserer Cassenbedienten völlig gleich zu achten.

XIII.

Bei Cassenbedienten, denen nur eine Cassa von geringer Erheblichkeit anvertrauet ist, oder wo die Casseneinnahme nicht das Haupt, sondern nur ein Nebengeschäfte ihres Dienstes ausmacht, z. E. bei Förstern, welche von dem kleinen Holzverkauf das Geld einnehmen, und zur Berechnung an die Aemter abgeben; ingleichen bei denjenigen, welchen nur einzelne Domainenstücke oder Gefälle in Bestand gegeben worden, sollen zwar die fiskalischen Vorrechte an und für sich, nach ihrem jetzt bestimmten Umfange statt finden. Es sollen aber die Krieges- und Domainen-Kammern, oder andere vorgesezte Behörden, denenelben die Sicherheitsbestellung möglichst erleichtern; allenfalls ihre Caution auf eine gewisse proportionirliche Summe bestimmen; und solche, mit der Bemerkung, daß im übrigen das fiskalische Vorrecht in Ansehung dieses Grundstücks wegfallen, in die Hypothekenbücher eintragen lassen.

XIV.

Dasjenige, was vorstehend §. I. II. wegen näherer Bestimmung Unseres fiskalischen Vorrechts, in Ansehung der Immobilien der Cassenbedienten, Pächter und Beamten verordnet ist, soll nur auf diejenigen gezogen werden, welchen erst nach der Publication des gegenwärtigen Edicts dergleichen Bedienung, Pacht oder Amt anvertrau-

et



et worden; wohingegen es in Ansehung derer, welche schon jetzt in dergleichen Verhältnisse gegen Unfern Fiscum stehen, so lange sie darin noch verbleiben, bey den Vorchristen der bisherigen Gesetze überall sein Bewenden hat. Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, allen Unsern Landesregierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Gerichten und Beamten, wie auch Unsern *Officiis fisci* in allen Unsern Provinzen, hierdurch und kraft dieses, so gützig als ernstlich, sich nach gegenwärtigem Edict fortan auf das genaueste zu achten, und auf dessen unverbrüchlichen Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8ten Januarii 1785.

F r i e d r i c h.
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Als wird solches jedermann zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Munich den 18ten Julii 1785.

Königlich Preuss. Ost- u. West-Pr. Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer.

2 Da bisher noch kein untrüglich sicheres Mittel ausfindig gemacht werden können, der Tollheit der Hunde gänzlich Einhalt zu thun; so wird es dem Publico nützlich zu seyn erachtet, doch wenigstens die vorzüglichsten Anzeigen der Hunde Wuth kennen zu lernen, um darnach nicht nur einen mit der Wuth befallenen Hund, von einem andern zu unterscheiden, sondern frühzeitig, zur Verhütung alles Unglücks, und der ferneren Verbreitung des Uebels, die nöthigen Maaßregeln nehmen zu können.

Was nun zupörderst den ersten Grad der Tollheit betrifft, so offenbaret sich solcher dadurch, daß der Hund auf einmahl ohne merkliche Ursache, traurig wird, sich vor den Menschen verbirget, nicht mehr bellt, sondern nur murret, Abneigung für Fressen, noch mehr aber für Saufen hat, Ohren und Schwanz hängen läßt, und wie im Schlummer einher gehet; die Augen sind trübe und thränend, und der Hund kennt seinen Herrn zwar noch, fällt aber alle, die er nicht kennet, an, und beißt die ihm in den Weg kommen.

Beym zweyten Grade der Tollheit aber kennet der Hund seines Herrn Stimme, und ihn selbst nicht mehr, beißt alle Menschen und Thiere die ihm aufstoßen und vorkommen, holt schwer Othem, hat den Rachen aufgesperret, läßt die Zunge, welche trocken und bläulich ist, beständig lang herabhängen, dabey fließt aus dem Rachen ein zäher oder schäumender Speichel, und so fängt er an umher zu laufen, bald schnell,
bald



bald langsam, dabey aber halb schärflich, und taumelnd, seine Augen sind feuerroth, bald starr, bald werden sie durch Zuckungen hin und her bewegt. Trifft ein solcher Hund Wasser an, so läuft er erschrecken zurück, fällt bald plötzlich nieder, bald springt er wieder auf, wird zusehends mager, und andere Hunde fliehen ihn, unter welchen Umständen er sodann in 24 bis 48 Stunden zu verrecken pflegt.

Diese vorzüglichsten Kennzeichen, woran man die Tollheit eines Hundes mit Gewißheit abnehmen kann, werden hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Bedeuten, daß sobald jemand dergleichen erste Grade der Wuth an einem Hunde bemerken möchte, derselbe solchen sogleich tödten solle. Wobey ein jeder gewarnet wird, daß, falls sich dennoch ein toller Hund irgend wo antreffen lassen würde, dessen Eigenthümer alsdenn der Bewahrlosung halber, in empfindliche, allensals Leibes Strafe genommen werden soll. Signatum Curich den 23 Julii 1785.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Es sollen die bey Leer belegenen Herrschaftlichen Aecker und das kleine Sand in der Eins beyrn Ebedinger Vorwerk, welche Stücke May 1786 aus der Pacht fallen, am 10 Sept. nächstkünftig wiederum öffentlich verheuret werden. Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage, des Vormittags um 9 Uhr auf dem Amthause zu Leer einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen pachten. Signatum Curich, den 2 August 1785.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges und Domainen-Cammer.

4 Es soll am 8ten September nächstkünftig der Königl. auf May 1786 aus der Pacht fallende ganze Bunder Anwachs im Amte Leer, auf anderweite drey Jahre in Stücken öffentlich verheuret werden, derselbe enthält folgende Stücke:

- 1) Das an der Süd-Seite bekayete Stück, groß 226 D. 28 R.
- 2) Das an der Nord-Seite bekayete Stück, groß 264 Diemat 164 R.
- 3) Die am Ra Fluß belegenen Außerdeichs Partien nebst dem Kiel, 47 Diemat 254 Ruthen groß.
- 4) 14 unbedeichte Partien, nebst dem davor liegenden wieder in 13 Partien abgetheilten Anwachs, sodann
- 5) Der grüne Anwachs sowohl vor dem Nordwärts bekayeten Stücke, in 2 Partien, als vor dem Südwärts bekayeten Stücke in 3 Partien.

Liebhabere dazu können sich demnach am obgedachten Tage, den 8 Sept. auf dem BunderVolder in des Wirtje Mustert Behausung, Vormittags um 9 Uhr einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen heuren. Signatum Curich den 2ten August 1785.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

5 Es soll am 30sten huius das Eckeler Vorwerk im Amte Norden, welches 83 Diemat 272 Ruthen groß ist, und im künftigen Jahre um Trinit. pachtlos wird, auf anderweite 5 Jahre von 1785 öffentlich wiederum verpachtet werden. Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer in der Commissions-Stube hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen pachten. Signatum, Curich, den 2ten August 1785.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Kriegs- und Domainen-Cammer. Ca.



Sachen, so zu verkaufen.

1 Da der auf den 16ten July eingefallene Subhastations Termin des Pöferd Knoop Hauses cum annexis zu Coldeborg wegen einer von dem Knoop erschlichenen Inhibition nicht abgehalten werden können; so ist zu solcher Subhastation ein nochmaliger Termin auf den 27 August nächstl. anberahmet, und können die Liebhabere sich alsdann zu Zemaum in des Bogten Hause einfänden, ihren Vortheil suchen, und gewärtigen, daß stehendfest dem Meistbietenden der Zuschlag gesch. he. Zur Nachricht dienet noch, daß das Haus von vereideten Taxatoren auf 2150 Gulden gewürdiget worden.

2 Jan Hindrichs Brunius in Wobellum ist aus freien Willen gesonnen einen großen Warf in Wybellum, Wude genannt, ein Stül Spittland und 3 Grasen Grünland, auf den 17ten August, daselbst in des Brauers Jan D. Brunius Hause, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Strickhausen ist ad instantiam des Kaufmanns Jacobus Elasse Vissering zu Leer die Subhastation des Johann Tammen'schen Platzes zu Hollen, auf den 31 August 12 Oct. und 30 Nov. instehend erlannt, und ist solcher durch beeydigte Taxatoren auf 3200 fl. in Gold gewürdiget.

Nach soll des Barret Ubben Haus und Warf zu Nemels, so auf 700 fl. gewürdiget, am 10 August, 7 Sept. und 6 October auf dem Amtshause zu Strickhausen öffentlich ausgedoten und verkauft werden; wider die auf solches Haus und Warf Spruchhabende Creditores ic. ist aber Citatio Edictalis cum termino ad annotandum von 6 Wochen, und zur liquidation auf den 12 Sept. instehend bey Strafe der Abwesenung erlannt, und selbige dem Subhastations Patent inseriret.

4 Am Donnerstage den 18 August, werden zur Befriedigung des Schulden Jacob Jochems zu Rosum, des H. Meinders daselbst beschriebene Güter, als Pferde, Kühe, Wagen, Eyde und Pflüge ic. öffentlich der Ausmiener D. Daung gemäß verkauft.

5 Des weil. Schiffs-Zimmermann Tiemen Jacobs Schiffs-Helling mit sämtlicher Geräthschaft und Zubehör, soll am 18 August auf Carolinen-Siehl, öffentlich verkauft werden.

6 Am Montag den 15 August, des Nachmittags um 1 Uhr, will Froot Ebenen ein Haus c. a. zu Pilsam öffentlich daselbst durch den Ausmiener Storch verkaufen lassen.

Am Freytaaе den 19 August, will Geyke Dirks ein Haus nebst Garten zu Pilsam öffentlich daselbst verkaufen lassen.

7 Auf eingekommene Commission des wohlöbl. Amtgerichts werden des Kaufmanns Alke Annen Becker in Stebedorf sämtliche Meubeln, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Betten, Silber, Gold, Porcelain, Gläser, Tische, Schränke, Spiegel, sodann Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Vieh und Jungvieh, verschiedene Krämer-
und



und Ecken-Waaren, auch Früchte und Weede auf dem Halm, Heu in Hocken, am bevorstehenden 17 August, Vormittags um 9 Uhr daselbst verkauft.

Auf eingekommene Commission der Wolltbl. Dom-Rentey in Esens sollen des Hays Remmers in Bargholt beschriebene Güter am bevorstehenden 15 August.

Des Remmer Abrichs, Siebelt Jhacks Hinrichs bey Alt Harrlinger-Siel und Eppe Järens bey dem Weissen Floh am 18 August, des Hillrich Hinrichs und Gretie Hayncks in Hartward am 19 August zur Tilgung rückständiger prästandorum öffentlich bey eines jedweden Behausung, Vormittags 10 Uhr ausgemienet werden. Esens den 26 Julii 1785.

8 Vermöge allerhöchsten und sonstigen Orts nachgesuchten und erteilten Consensus de alienando, und auf erhaltene gerichtliche Commission soll des weil. Berend Habben Erben zuständiger Heerd Landes auf Schlout, bestehend in Haus, Scheune 2 Gärten und Fischteich, nebst 114½ Grasen Landes, so von vereideten Taxatoren auf 14120 Gulb 25 Sch. in Solde, nach Abzug aller Lasten gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 8 zu 8 Tagen, als am 6ten, den 13ten, sodann am 20sten August öffentlich feilgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Judicii verkauft und zugeschlagen werden. Zur Nachricht dienet, daß die beide 1ste Licitations Termine auf der Amtsgerichts Stube zu Pevsum, der letzte aber zu Viskum in der Brauerei abgehalten werden sollen. Die Conditiones können vorher bei dem Ausmiener Storch zu Greetfiel eingesehen werden.

9 Es soll nunmehr des Gerhard Kuop zu Jemgum zur Kornbrennerey gehöriges Geräthe von Kupfern Kessel und anderen, auf Andringen seiner Creditoren, bey dessen Behausung den 18ten dieses öffentlich verkauft werden.

10 Der Herr Receptor Lotz zu Norden für sich und als Bevollmächtigter seiner Schwiegern, der Herrn Georg Heinrich Pfeiffer et Cons. ist willens, die ihnen zuständige unter Loquard liegende 5 und 6 Grasen Landes bey Stücken, sodann noch 5 Todtengräber auf dem Loquarder Kirchhofe, am Mittwoch, den 24sten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Loquard im Wirthshause, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkaufen zu lassen.

11 Des Folkert Fulcks, Jan Bruns Focken, und Mencke Hayncks in Ehum, beschriebene Güter, sollen am 25sten August, der Fulcke Minntken in Vollehusen am 26ten August, des Jan Heelien zu Norddorff am 27sten August, sodann des Johann Evers Wilhelm Becker in Wallum am 24sten August, zur Befriedigung der Wolltbl. Dom. Rentey öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

12 Pöbbe Gerrits will seine Barstätt bey dem Berder alten Deich am 24sten August in Wittenmund öffentlich verkaufen lassen.



13 Jbeling Jansen zu Wymeer ist mit gerichtlicher Erlaubniß gesonnen, das in Weener belegene und vor diesem von ihm selbst bewohnt gewesene Haus mit Garten cum annexis, welches zur Bäckerey gut aptiret ist, am 15 August ansehend, zu Weener in des Vogten Eroegers Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

14 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Emden und zu Parrelt affigirten Subhastations Patenti, soll das, dem Gerjet Tiarks gehörige, zu Twixlum stehende, von vereideten Taxatoren auf 675 Gl. in Geld gewürdigte Haus den 16 August und 6 Sept. a. e. an der Königl. Amtstube zu Emden öffentlich feilgeboten, den 27 Sept. aber zu Parrelt dem Meistbietenden, salva adjudicatione judiciali, zugeschlagen werden. Zugleich sind wider die etwaige noch unbekante Gläubiger des Gerjet Tiarks edictales cum termino reproductionis peremptorio et præclusivo auf den 29 Sept. erlant.

15 Infolge Patenti Subhastationis soll der zur Concurß-Masse des Kaufmanns Engelbert Cannegiesser zu Wittmund gehörige auf dem Berg hinter Uffel liegende Platz, aus einer Behausung, Scheune, Garten, einer Wassermühle und 50 Diematen Landes bestehend, so auf 2288 Rthlr. 24 Schl. in Golde eidlich taxiret, in dreyen licitations-terminen, nemlich den 7ten September, 2ten Nov. und 28sten December dieses Jahres in Wittmund der Ausmiener-Ordnung gemäß licitiret, und im letzten termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 5ten Julii 1785.

16 Vermöge erkaunten Patenti Subhastationis sollen nachfolgende zur Concurß-Masse des Kaufmanns Engelbert Cannegiesser zu Wittmund gehörige Immobilien, welche auf bey jedem Stück angefügte Summen eydlich taxiret, als

1	Ein Haus bey'm Kreuz-Brunnen zu Wittmund taxiret auf	1055 Rthlr.
2	Ein Haus in der Kussorde daselbst	625 Rthlr.
3	Eine daran belegene Scheune	400 —
4	Das zur Genever-Brennerey gehörige Geräthe	559 R. 15 Sch. 5 W.
5	Ein Stück Land. & Bretthauer's-Hamm bey Uffel	400 Rthlr
6	Ein Stück Landes Klatten-Fäune bei Wittmund	200 —
7	6 3/4 Diematen mit darinn belegendem Garten im Oftermoor bey Wittmund	236 Rthlr. 3 Sch.
8	Ein Morast im Friedeburger-Amt	15 Rthlr.
9	Ein dito daselbst	10 —

in dreyen licitations-terminen nemlich am 7ten August, 7ten Sept. und 5ten Oct. dieses Jahres in Wittmund der Ausmiener-Ordnung gemäß licitiret und im letzten termino denen meistbietenden zugeschlagen werden.

Signat. Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 5ten Julii 1785.

17 Am 15ten August und folgenden Tagen, sollen in Aurich an der Ofterstraße die von weil. Mons. W. Bengen nachgelassene Mobilien, bestehend in allen Hausgeräthe von Kupfer, Messing, Zinn, einige silberne Stücke, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, 1 Wanduhr, Mannskleider, Betten, Linnen und Tischzeug, 3 Kühe, 2 Pferde, Wagen und sonstiges Ackergeräthe, ein ziemlicher Vorrath Genever und Uinidwasser, wie auch Geneverbrenner Geräthschaft ic. nach der Ausmienerordnung verkauft werden.

18 Jan Jacobs zu Westerende, Arler Kirchspiels, Berumer Amts, will
 a) ein Haus nebst Zubehörungen, worinnen die Krügerey getrieben wird, und in Weste-
 ende belegen ist, b) acht Dient Landes, Nordseits Westerende, c) 8 Dient in
 der Westender Hamrich, d) 8 Dient daseibt, e) ein Kamp zu 4½ Dient
 in Westerende belegen, am 2ten September, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Vog-
 ten Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen.

Des weyl. Hinrich Hinrichs Warfflatte cum annexis, im sogenannten halben
 Mond belegen, soll am 2ten September, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogten
 Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkauft werden.

Des Kleidermachers Laes Hinrichs Haus cum annexis, in Berumbur, soll
 am 2ten September, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogten Harenbergs Wohnung
 zu Berum öffentlich verkauft werden.

19 Vermöge bey dem Ender Amtgerichte, zu Hinte und Pevsum affigirten
 Subbassations-Patenti, mit beigefügtem abschriftlichen Taxations-Plan, sollen des Pe-
 ter Threesen sämtliche Immobilia unter Saurhusen, als a) ein Heerd mit 39 Gras-
 Landes, Haneborg genannt, auf 508 Gulden taxiret, und b) ein Stückland, groß 8½ Gra-
 sen, auf 222 Gl. 15 flbr. gewürdiget, zur Befriedigung der Nieder-Emsischen Deichacht,
 in Absicht des restirenden Deichschaffes, den 2ten und 23sten September auf der
 Urneftube öffentlich feilgeboten, den 14ten October nächstkünftig aber zu Hinte in des
 weil. Vogten Formins Wittwen Hause dem Meistbietenden, salva adjudicatione judiciali,
 leßgeschlagen werden.

20 Weil. Dnne Dircks Wittwe und großjährige Kinder sind auf erhaltene ge-
 richtliche Commission gesonnen, ihren zu Meermoor belegenen, von Balster Jansen heuer-
 lich gebraucht werdenden Platz, mit Ländereyen und Zubehör, am 30sten August anstehend
 zu Meermoor in Jannes Voelsen Behausung öffentlich verkaufen zu lassen. Desfällige
 Conditiones sind bey dem Ausmiener Schelten zu bekommen.

21 Es sollen 2 von dem weyland Johann Elüter zu Jengum herrührende an-
 sehnliche Plätze, wovon der eine zu Terborg, und der andere zu Hagum belegen, näch-
 stens verkauft werden, welches den Kauflustigen bekant gemacht wird, und soll Terminus
 dazu im Wochenblatte demnächst näher angezeigt werden.

22 Am Mittwoch, den 17ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, sollen
 für die Rdnial Pevsumsche Rentey 10 Grasen Getreide auf dem Halm unter Pevsum,
 als Haber, Erbsen und Bohnen, in des Ausmieners Hause der Ausmiener-Ordnung ge-
 mäß öffentlich verkauft werden.

23 Am Montage, den 29sten dieses, soll mit Verkaufung der Kettwigischen
 Mobilien an der Osterstrasse zu Aurich angefangen, und an denen folgenden Tagen damit
 continuiret werden.



24 Vermöge affigirten Subhastations-Patents soll auf Andringen des Samuel Wyben, des weil. Detert Eilers Kinder Haus cum annexis zu Weener, den 27ten Junii, den 18ten Julii im Königl. Amtshause zu Leer, feil geboten, den 15 August c. aber zu Weener dem Meistbietenden salva adjudicatione iudiciali losgeschlagen werden.

Der Taxationsplan ist denen Patenten abschriftlich angeheften, und können die Subhastations-conditiones bei dem Ausmiener Schelten eingesehen werden.

25 Vermöge vor dem Rathhause zu Norden und dem dortigen Amtgerichte affigirten Subhastations Patents soll das im Süder Klust 1stem Rott No. 152 in der Stadt Norden belegene Haus des weyl. Eibe Frerichs, Korbmachers, welches auf 650 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden, auf Andringen des Creditoris Serjet Ufers den 15. August, 5ten und 26sten September in dem Weinhause daselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in dem letzten dieser Termine salva approbatione Iudicii ac Creditoris dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Verkaufs-Conditiones sind den Subhastations Patenten beygefügt, und bey dem zeitigen Medilibus Jacobsen und Uven einzusehen, und abschriftlich zu haben.

26 Auf empfangene gerichtliche Commission will des Ingenieur-Lieutenants Keller Wittwe zu Nortmoor am 18ten dieses, Donnerstage, des Morgens um 9 Uhr, folgende Sachen, als Rocken, Gersten, Buchweizen und Kartoffeln, 20 bis 40 Fuder Heu in Hocken, Eitgrode, 2 Pferde, 2 einjährige schöne Füllen, 3 milche Kühe, 11 gäse Kühe, 3 junge Beesler, 1 Stier, 2 Stierläiber, 2 Wagen, 1 Pflug, 1 Eide, 1 Wäppe, 1 Schlitten, ferner eine Quantität altes Blei, allerhand Stammholz und behauen Holz, Pferdegeschirr, Sattel, einige Mobilien, und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

Verheurungen.

1 Es läset Lönjes Albers hiedurch bekannt machen, daß er gesonnen, seine zu Wehlens in Sengwarder Kirchspiel belegene Heerdstätte, groß 120 Graze, darunter 42 Graze gut Wählland, auf einige Jahren zu verheuren, oder auch dem Befinden nach zu verkaufen, und kann von Heuermann, oder Käusern diesen nächstkommenden May 1786 angetreten werden. Hierzu ist Terminus angefezt auf den 19 August bevorstehend, und können sich die Liebhaber am bemeldeten Tage in Ulrich Budden Krughause zu Sengwarden einfinden, die Conditions vernehmen und nach Gefallen accordiren.

2 Der weyl. Seerd Andreeffen Wittwen Erben, und der Buchhalter Ehlers, als Bevollmächtigter der weil. Prael Lubbartischen Erben, wollen die ihnen in Communion zustehende, im Flecken Pewsum belegene Feldmühle, auf Jahren, May 1786 anzutreten, am Freitag, den 26sten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Pewsum in des Ausmieners Hause, der Ausmiener Ordnung gemäß, öffentlich verheuren lassen.

3 Das östliche Ende der Insel Langeoog, sodann 2 Stücklande bey der Stadt Esens gelegen, als der Laubenkamp und das fette Zeug, welche May 1786 aus der Pacht fallen, sollen den 25sten August auf neue Jahrmahl verpachtet werden. Liebhaber können

1786



nen sich besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst auf dem Stadthause einfinden, und die nähere Conditiones vernehmen. Esens in Königl. Domainen Rentey, den 2ten August 1785.

4 Des weil. Zimmermeisters Johann Dieb. Jacobs an der Schloßstraße zu Dornum stehendes Wohnhaus wird am Donnerstag, den 25ten dieses, May 1786 anzutreten, auf 5 Jahren, in des Ausmieners Behrends Behausung daselbst dem Meißbietenden öffentlich verheuret.

5 Des weil. Eilt Meents zu Meyenburg belegener Platz, cum annexis soll am bevorstehenden 16 August, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens auf 3 oder 6 Jahr May 1786 anzutreten, öffentlich nach der Ausmiener-Ordnung den Meißbietenden verheuret werden.

6 Des wehl. Kaufmanns Johann Hiarich Backers Erben, Kaufmann Dode Silemon et Consorten, wollen 28 Diemt Stückländer in der Wischer, Berumer Amts, belegen, am 2ten September, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Bogten Harenbergs Wohnung auf 3 Jahr öffentlich verheuren lassen.

7 Die Wittwe Herlyns, zu Jennelt, will 2 Warffstätten daselbst, bestehend in guten Wohnhäusern und Roglgärten, in deren einen auch vorhin die Schmiede-Profession getrieben worden, auf ein oder mehrere Jahre verheuren, wesfalls die Liebhaber zu dem einen oder andern sich nächstens bey derselben melden wollen.

8 Der Herr Hofgerichts-Assessor von dem Appelle ist vorhabens, seinen Heerd mit 104 $\frac{1}{2}$ Grafen Landes, in Eanhusen, auf den 24ten dieses Monats zu Hinte, in der Wittwe Tormins Hause, auf 6 Jahre, primo May nächstkünftig anzutreten, öffentlich verheuren zu lassen. Die Conditiones sind desfalls bey dem Ausmiener Arends einzusehen.

9 Am Dienstag, den 30ten August, soll der Loguar der Heler oder Aufferdeich auf 6 Jahre, von May 1786 bis dahin 1792 öffentlich wieder verpachtet werden. Pachtlustige können sich daher am besagten Tage, des Nachmittags um 3 Uhr, bey des Heere Seyden Wohnung am Deiche einfinden, Conditiones anhören und Pachtung schließen. Signatum Grootbusen in der Königl. Rentey, den 6 August 1785.

10 Auf empfangene gerichtliche Commission, will des Ingenieur-Lieutenant Kellers Wittve zu Nortmoor, den Platz daselbst, Uppingaburg genannt, entweder bey Stülken, oder mit der Hausmanns-Wohnung im ganzen, am Donnerstag, den 18ten August, öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so zu belegen.

1 Jemand geneegen, om so voort of op anstaende Michaelis 2000 Guldens Hollans, op Secker Hypoteck teegens, bilkeke Jntressen

te



te willen hebben, kan sig deswegen by de Makelaar Claas Lulofs in Leet melden.

2 By Joh. v. Borssum in Emden, zyn als Voormonder van nü an 5 tot 800 fl. holl. en toekomenden May 2000 fl., in diezelve münse, behoorlyk up Rente te bekomen,

3 Gegen Weihnachten dieses Jahres sind 1600 bis 2000 Rthlr. in Gelde zinsbar zu belegen; wer solche, oder einen Theil davon, gegen genugsame Sicherheit verlangt, wolle sich bey dem Notario Lamberti in Esens melden.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Verum, ist über des weil. Kaufmanns van Hoorn zu Hage Nachlassenschaft der Erbschaftliche Liquidations-Proces eröfnet, und dem zufolge wider alle und jede Anspruch und Forderung habende Gläubiger und Prätendenten Citatio Edictalis cum termino liquidationis präclusivo auf den 24sten Augusti nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

Daß die aussenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

2 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind wider alle und jede, welche auf das von dem Justiz-Commissario Justiz Rath Hedden Mandatar. des Predigers Wolcken zu Norden, noie von Edo Ihmels publice erkaufte, in der Ostermarsch belegene Haus nebst Warf und 7½ Diemath Aleyland einen Real-Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufrecht haben, Citationes Edictales cum termino zur Abgabe und Justification auf den 31 Augusti c. poena juris solita erkannt.

3 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des Kaufmanns Willem Claassen Willemsen und dessen Ehefrau Concurfus Creditorum eröfnet.

Sämtliche Gläubiger derselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in termino präclusivo den 1ten October Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch die zu bevollmächtigende Justiz-Commissarien, Gryse, J. C. R. Sütthoff, auf dießem Amtgerichte zu erscheinen, um sich über das Cessions-Gesuch der Debitoren zu erklären, und ihre Ansprüche anzugeben, unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau entrichten, sondern es an die interimistisch bestellte Curatores Kaufleute Johann Gerhard und Hiarich Jansen Müller bezahlen. Etwaige Pfand-Inhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte da-



von gefrenlich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen. Signatum Leer im Amtgerichte den 20 Junii 1785.

4 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg ist in Absicht der, der weyl. Anna Catharina Bülfinger (welche zuerst an Johann Heeren darauf an Johann Ihmels bei Südenburg im Amte Esens verheiratet) aus ihren elterlichen Nachlaß weyl. Hans Peter Bülfinger und Frau zu Ehel und von dieser ihren beyden, aus beiden Ehen erzeugten auch bereits verstorbenen Söhnen mit Nahmen Ihmel und Hans Peter, wovon der erste bey seinen Eltern im Amte Esens, d. r. andere aber zu Norden als Knecht verstorben, anheimgelassenen Erbschaft citatio edictalis wider deren Erben und Schuldener erkannt, und terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 1sten September angesetzt worden, unter der Verwarnung

daß die außenbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was von der Masse nach Befriedigung der sich etwa meldenden Gläubiger übrig bleiben wird verwiesen.

Die außenbleibende Erben aber von diesem Nachlaß der Anna Catharina und deren beyden Söhnen Ihmel und Hans Peter gänzlich abgewiesen und solcher den gedachten Erben des Hans Peter Bülfinger zuerkannt und verabsolget werden soll.

5 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist der generale Concurß über des Brandtwein-Brenners Jan Schellen und dessen Ehefrauen Vermögen eröffnet, dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf den insolventen Bndel des Jan Schellen aus irgend einem Grunde einigen Anspruch, Forderung zu haben vermeinen möchten, Edictales ad annotationem et justificandum contra quoscunque creditores et prétendentes cum termino von 3 Monaten und zur präclusivischen Reproduction auf den 14 Sept. nächstkünftig mit der Verwarnung daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurß-Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll erkannt.

Zugleich wird der Gemeinschuldner Jan Schellen zum Liquidations-Termin ad personaliter comparandum mit voraeladen um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, mit der Verwarnung, daß falls er in Termino nicht erscheinen sollte nach den Allerhöchsten Königlich-Beyordnungen wider ihn als einen vorsätzlichen Banqueroutirer verfahren werden soll.

6 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen des Hausmanns Eilert Meiners zu Dünnum Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche auf den von ihm öffentlich erkandenen, den Tamme Gerken zuständig gewesenen Platz zu Darnum im Kirchspiel Eggelingen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen erkannt, und Terminus zur Angabe bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens auf den 1 September d. J. angesetzt.

7 Von Johann Luecken Herdes, zu Gummelstede, Sillenstedter Kirchspiels ergethet concursus creditorum, und ist zur Angabe terminus präclusivus bis zum 4 Sept. d. J. festgesetzt worden. Fever im Landgerichte den 7 Julii 1785.



8 Ueber des hiesigen Kaufmanns Engelbert Cannegiesser Vermögen ist dato der generale Concurs eröffnet, und Citatis edictalis contra Creditores cum termino präclusivo auf den 2ten September nächstkünftig erkannt. Auch wird allen und jeden, welche vom Gemein-Schuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, demselben nicht das geringste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches förderfamst dem Gerichte getreulich anzuzeigen, und darüber weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, resp. gerichtlicher Weitreibung und Verlustes des daran habenden Unterpandes und andern Rechtes. Signatum Wittmund am Königl. Amtgerichte den 1 Junii 1785.

9 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam der Eheleute Christopfer Bergmann und Anna v. Laß zu Winschoten in Gröningerland, Edictales wider alle und jede, welche auf deren zu Weenigermoer belegenen, von der Ehefrau herrührenden Platz cum annexis oder an rubricirte Eheleute Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 12 Wochen, et präclusivo auf den 17 Sept. a. c. Morgens 9 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

10 Beim Amtgerichte zu Leer ist in der Concurs Sache des Johann Santsiers Frau aus bewegenden Ursachen annoch ein anderweitiger Termin zur Angabe der Forderungen auf den 29ten August c. angesetzt, in welchem sich noch diejenigen, welche in dem vorigen Termin nicht erschienen, melden, und ihre Forderung ad Protocolum geben können. Nach Ablauf dieses Termins wird aber sogleich Präclusoria eröffnet werden. Leer im Amtgerichte, den 26ten July 1785.

11 Bei dem Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Kaufmanns Jan Mescher zu Weener, Edictales wider alle und jede, welche auf den durch ihn von weil. Frau Regierungs-Räthin Bacmeister, geb. Homfeld, Erben, als:
Regierungs-Rath Bacmeister zu Eüstrin, Krieges- und Domainen-Rath Bacmeister zu Minden, Adelheid Cath. Ihering geb. Bacmeister zu Aurich Landschaftl. Secretair L. S. Bacmeister und Charl. Philipp. Bacmeister, öffentlich angekauften, in den Bunderbaulanden belegenen, bis jetzt von Jan Lütken heuerlich bewohnten Platz, nebst einer Beheerdichheit von 3 Rthlr. 19 Sch. in Gold, durch Diederich Jans zahlbar, Spruch und Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe und Justification von 3 Monaten, et präclusivo auf d. 26 October a. c. bei Strafe eines ewigen Stillschweigens erkannt.

Bei dem Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Jan Jansen Mantinga zu Coldemuntjen, Edictales wider alle und jede, welche auf den durch ihn von weil. Frau Regierungs-Räthin Bacmeister, geb. Homfeld, Erben, als:
Herrn Regierungs-Rath Bacmeister zu Eüstrin, Krieges- und Domainen-Rath Bacmeister zu Minden, Adelheid Cath. Ihering geb. Bacmeister zu Aurich, Landschaftl. Secretair Lucas S. Bacmeister und Charlotte Philipp. Bacmeister, öffentlich angekauften, in den Bunderbaulanden belegenen bis jetzt von Jan Wilken heuerlich bewohnten Heerd Landes cum annexis, nebst einer Beheerdichheit von 4 Rthlr. 12 Sch. in

in Gold durch Conrad Kluglist zahlbar, Spruch und Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe und Justification von 3 Monaten, et præclusivo auf d. 26 October a. c. bey Strafe eines ewigen Stillschweigens erkannt und behörig affigiret worden.

12 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund sind ad instantiam des Dammme Roelfs Edictales wider alle, welche auf die von ihm von Dodo Cornelius Eben gekaufte, von diesem öffentlich erstandene, dem weyl. Christopher Heeren zugehörig gewesene Warffstätte mit 1 $\frac{1}{2}$ Diematen Landes und sonstigen Anneren und Pertinentien zu Buttforde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino præclusivo auf den 26. Aug. h. a. erkannt.

13 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund sind ad instantiam des Berend Harmens Edictales wider alle, so auf das von ihm, von dem Gerichtsdiener Dirck Evers gekaufte, von diesem von des weyl. Kaufmanns Georg Eberhard Deckers Erben öffentlich erstandene, dem weyl. Arend Haeyen zugehörig gewesene Haus cum annexis in der Buttstrasse zu Wittmund, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino præclusivo auf den 26sten Aug. d. J. erkannt.

14 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist über das Vermögen des weil. Berend Heykes Witwe und deren dreien Söhne: Heere, Harm und Hiarich Berens zu Frepsum der generale Concurss eröfnet, und edictales contra quoscunque derselben Creditores cum termino reproductionis peremptorio von 3 Monaten, et præclusivo auf den 6 Septembr. nächstl. erkannt. Unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihuen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Zugleich werden Alle und Jede, so von den Schuldnern Effecten oder Pfänder in Händen haben, gewarnet, bei Verlust des Anrechts, davon dem Amtgerichte Anzeige zu thun.

15 Bei dem Stadtgerichte zu Aarich ist ver Decretum de 24 May c. über des Kaufmanns Lambertus Kettwich Vermögen hieselbst der generale Concurss eröfnet, und Citatio Edictalis contra quoscunque desselben Creditores cum termino von 3 Monaten et liquidationis auf den 24. September a. c. sub pöna præclusionis et perpetui silentii erkannt. Uebrigens müssen diejenigen, welche an die Masse schuldig sind, die Zahlung an den Gemeinschuldner bei Strafe doppelter Ersezzung nicht leisten, sondern an Niemanden anders als den Interinscuratorem Justicommisarium de Pottere versügen, wie denn auch alle die, welche Pfänder, Sachen, Effecten oder Briesschaften in Händen haben, hie-mit angewiesen werden, solche bey Strafe des Verlustes ihres Rechts dem Gerichte getreulich anzuzeigen, und ad Depositum abzuliefern. Signatum Aarich in Curia den 3ten Junii 1785.
Bürgermeister und Rath.

10 Beym Königl. Amtgerichte zu Leer, sind auf Anrufen des Staats Rathhoff zu Leer Edictales wider alle und jede, welche auf das durch ihn von Jürgen Wohlken daselbst öffentlich anerkaufte Haus cum annexis, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino

(33 2 9 9 9)

fur



zur Angabe von 12 Wochen, et praclusivo auf den 12ten October a. c. sub poena iuris solita erkannt.

17 Bey dem Amtgerichte zu Emden, sind Edictales contra quoscunque Creditores, prätendentes, vel retrahentes in Absicht gewisser 10 Grafen Landes unter Hintz, welche der Kaufmann Peter D. Brauer in Emden von des weil. A. de Wingene Erben im Jahre 1783 öffentlich erstanden, jetzt aber an die Emden Mennoniten Gemeine privatim wieder verkauft hat, cum termino reproductionis von 9 Wochen et praclusivo auf den 29 Sept. nächstk. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

18 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund sind ad instantiam des Johann Wilken bey der Funnixer Miede Edictales contra Quoscunque dessen Creditores cum termino zur Angabe und Justification auf den 21 Sept. a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt. An diesem Tage sollen auch dessen beyde Werksstätten so auf 100 und 80 Gmthlr. eydlich gewürdiget, in Wittmund öffentlich seil geboten und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

19 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Abbo Janssen und Menko Lübber Gronewold zu Oldeborg wider alle und jede, welche auf den öffentlich gekauften Morast des Clas Bojen, vorher des Vaters Boye Classen, zu Upende in der Hddelle belegen, einen reellen Anspruch und Forderung, wie auch Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 25 August a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

20 Beim Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam Fokke Heykes zu Morichmoer, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch ihn von Diet Wilms Emit öffentlich erstandene Haus mit Land, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 9 Wochen, et praclusivo auf den 12 Sept. cur. Morgens 9 Uhr, poena iuris solita erkannt.

21 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen der Wittwen Herlyn zu Jennelt, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die von dem Zimmermann Habbe Janssen Lönjes öffentlich verkaufte, von der Extrahentin erstandene, unter Eilsam belegene, 7 Grafen Landes Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et praclusivo auf den 8 September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

22 Beym Königl. Amtgerichte zu Greetfel ist, auf Ansuchen des Kaufmanns Johann Sigmund Damm daselbst, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von der Johanna Margareta Tellenborg, icho des Predigers Schreiter zu Grootegast Ehefrauen, öffentlich verkaufte, von gedachtem J. S. Damm (und zwar jedes separatim) erstandene Haus cum annexis zu Greetfel, und eine Kirchenbank in der dasigen Kirche, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, fiduciariae, vel ex alio quocunque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum

ter.

(C P P 12)



termino von 9 Wochen, et præclusivo auf den 8 September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

23 Beym Königl. Pevsumschen Amtgerichte, ist auf Ansuchen des Joche Egen zu Campen, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von der verwitweten Frau Nachsverwandtinn jetzigen Hauptmannin Jüng, geböhren von Eoens, zu Emden aus der Hand angekauft, von Beene Wits herrührende Haus und Garten cum ann. und 12 Grafen Landes resp. zu und unter Campen belegen, Ansprüche und Forderungen wie auch Käufers Recht zu haben verneinen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 8 September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

24 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist über des Fuhrmanns Jann Siebels und Frauen daselbst Vermögen, der generale Concurs cum termino præclusivo, zur Angabe et reproductionis auf den 29 Sept. d. J. erkannt. Auch müssen die Pfand-Inhaber so wohl, als die Schuldener, der unter Concurs gerathenen Eheleute die Pfänder dem bestellten Curatori, Justiz-Commissario Bdrner, zeitig einliefern, und demselben Zahlung leisten, bey Strafe des Verlustes des Pfandrechts und doppelter Zahlung.

25 Nachdem bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer, über das theils in Immobilien, theils in Mobilien bestehende Vermögen des Gläfers Meene Warners und dessen Ehefran zu Leer, der Concurs erkannt worden.

So werden sämtliche Gläubiger derselben hiemit cum termino reproductionis præm'orio von 3 Monaten, et præclusivo auf den 28 Sept. curr. Vormittags 9 Uhr vorgeladen, um vor, spätestens aber in dem auf den 28 Sept. präfigirten termino præclusivo entweder persönlich oder durch bevollmächtigte hi. sige Justiz Commissarien, ihre Ansprüche anzugeben, mit der Warnung,

daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihren deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Uebrigens wird einem jeden, der noch an die Masse schuldig seyn sollte, die Bezahlung an den Gläfer Meene Warners und Frau bey Strafe doppelter Zahlung untersaget, und haben sie solche an niemand anders als an den interimistisch bestellten Curatorem Cantor Ribben zu Leer zu versügen; ingleichen werden auch alle etwaige Pfand-Inhaber bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, davon dem Gerichte treulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum abzuliefern.

Leer im Amtgerichte, den 19 Julii 1785.

26 Beym Königl. Amtgerichte zu Leer ist der Concurs über des Kaufmanns Henricus Beeren's Vermögen auf der Bunder Hee per Decretum auf dessen Cessions-Gesuch erkannt.

Es werden demnach sämtliche, an dessen aus einem Hause und wenige Mobilien bestehende Vermögen Forderung habende Gläubiger und Prätendenten hiedurch cum termino reproductionis von 9 Wochen, et præclusivo auf den 23 Sept. instehend vorgeladen.



laden, ihre Ansprüche entweder vor, oder höchstens in gedachtem präclufivischen termin, persönlich, oder durch einen hiesigen bevollmächtigten Justiz-Commissarium anzugeben, und sich über das nachgesuchte beneficium cessionis honorum zu erklären, mit der Warnung daß sie sonst mit ihren Forderungen an die Masse präclufivot. und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sig. Leer im Amtgerichte den 15 Julii 1785.

27 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind edictales contra quoscunque Creditores et Prätendentes absichtlich eines, dem Bäckermeister Jan Hejen zu Jemgum öffentlich anerkaufen, dem Adam Gerdes zu Jemgum zuständig gewesenem Hauses cum annexis daselbst cum termino von 6 Wochen et präclufivo auf den 15ten September nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

28 Bei dem Amtgericht zu Friedeburg sind ad instantiam des Harm Gerdes wider alle und jede, welche auf den, ihm von dem Gerd Gerdes verkaufen halben Platz zu Farlage, Spruch und Forderung habende Creditores et retrahentes citatio edictalis cum termino annotationis et reproductionis auf den 18ten October h. a. erkannt, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden, sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter denen das Kaufgeld vertheilet werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

29 Bey dem Königlichen Amtgerichte zu Etichhausen sind ad instantiam des Johanna Renken, als Ankäufers des Harbert Christopher Folkertschen halben Wartes zu Neemels, Edictales wider alle, so darauf aus diesem oder jenem Grunde einen Realausspruch zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 6 Wochen, et reproductionis auf den 3ten October poena juris erkannt.

30 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Nedelf Sibben Keycken, Edictales wider alle und jede, welche auf das ihm von dem Hausmann Jacob Meussen und dessen Ehefrau Martha D. Sypoor verkaufte Haus auf der Abdingass, Spruch und Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen, et reproductionis auf den 12ten November a. c. sub poena juris erkannt.

31 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Kaufmanns Theodoris Rudolphi, Edictales wider alle und jede, welche auf 22 Diemathen Landes im Weker Charlotten Polder, so derselbe von des weyl. Bürgerhauptmanns Reemt Giesberts Erben, als dem Kaufmann Jannes S. Uven und dessen Kinder, des weyl. Deichrichters Eger Poppen Reemts Kinder, und Uve S. Uven und dessen Beystand, dem Kaufmann Reemt Uven anerkaufte, Spruch und Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 12ten November a. c. sub poena juris erkannt.

Edictalis Citatio.

Da der bey dem Königlich-Preussischen Freyhataillon von Courbiere, als Secund-Lieutenant gestandene George Heinrich Wendel Wüst, aus Darmstadt gebürtig, sich

AM



am 29 May e. a. ohne Urlaub aus hiesiger Garnison entfernt, und von dessen Aufenthalt bis hiehin nichts in Erfahrung zu bringen gewesen, so wird gedachter G. H. W. Wüß dem Edict vom 17 November 1764 gemäß, nach Krieges Manier unter öffentlichen Trommelschlag hie mit citiret und vorgeladen, daß er sich von dato binnen 6 Wochen von ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den andern und 14 Tage für den dritten und letzten termin präfigiret werden, mithin spätestens am 12ten August curr. bey dem Bataillon gestelle, von seinem Entweichen Red und Antwort gebe, was er etwann zu seiner Entschuldigung vorzubringen vermeint, geziemend vorstelle; widrigenfalls und wenn er im letzten peremptorischen termino nicht erscheinet, durch ein Kriegesrecht in contumaciam wider ihn verfahren, er für einen meineidigen Deserteur gehalten, und dem zu Folge sein Name und Bildnis an den Galgen geschlagen werden soll. Diejenigen aber, so von dem Entwichenen an Gelde oder Geldeswerth, Wechselln oder Scheinen, etwas in Händen haben, müssen solches sofort bey Verlust ihres Pfandrechts den unterschriebenen Gerichten anzeigen. Signatum im Standquartier Emden, den 30 Junii 1785.

Königl. Preußl. v. Courbiereische Bataillons-Gerichte.

Er. Königl. Majestät von Preußen
bestalter Generalmajor der Infanterie
und Chef eines Freybataillons.

(L. S.)

De l'homme de Courbiere

Ebeling, Auditeur.

Notifikationen.

1 Hyrmede werd bekent gemaakt, dat zeker Perfoon op Zaterdag den 2 dezer Sagtermiddags twiffen 2 a 3 Uiren, een gouden Sak Orlogie, in zeker Herberg te Emden is afhanden gekoomen, waar van de Maker is Josephson a London. zynde met een Ketting van Staal, en Messing doorvlogten, beneffent Pitschaft &c. daartoe behoorende; wie hyrvan anwiesing geven kan; met dat op Verlangen zyn Naame verswegen blyft, zal twee Louisd'or ter beloöning ontfangen, en kan deselve by den Kleermaker Baas Christian Wilhelm Ulfers a Emden in ontfangst neemen.

2 De Kuiper Jan Albers Oltmans in de Kraan-Straat te Emden heeft voor korte dagen een Laading van eenige duifent beste nieuwe Hocpels ontfangen: Zoo word zulks alle Kuipers bekent gemaakt, en kunnen diegeene die daarvan gedient gelieven te zyn, zig door franco Brieven off in Perfoon by denselven in Emden adresseeren, Hy verspreekt goede Waare en de allergenaufte Prys.

3 Bei dem Buchdrucker Borgeest in Urich ist fertig geworden und für den beigesetzten Preis zu haben: Furchterliche und fröhliche Aussicht unserer Zeit, 4½ Stüber
Jodann Philotas und Brete, oder die Zurükunft des Schiffes Asia, ein Wechselgesang,
auf



auf Schreibpapier für 3 Stüber; die letztere Pieze ist auch bei E. Wenthin in Emden für eben den Preis zu haben.

4 Der Sattler Johann Christian Wolff in Esens hat eine viersitzige Kutsche zu verkaufen, welche mit 2 Pferden überall gefahren werden kann, und recht gut im Stande ist; wer dazu Lust hat, wolle sich bei ihm melden.

5 Diejenige, welche an den verstorbenen Bürgerhauptmann J. Wengen, als auch an dessen mit Tode abgegangenen Sohn Melchior Wengen, schuldig sind, müssen in Zeit von 4 Wochen an die gerichtlich bestellte Vormünder J. V. Dietrichs und E. D. Leiner bezahlen, oder gewärtigen, daß sie als Restirende gerichtlich angesprochen werden. Wer etwas zu fordern hat, kann sich ebenmäßig bey gedachten Vormündern melden, und Bezahlung erhalten.

6 Es wird hiermit bekant gemacht, daß zum Bau einer neuen reformirten Kirche in Flecken Leer am 6 Sept. c. a. als am Dienstage Vormittages um 9 Uhr, auf der Waage zu Leer die benötigten Materialien, von Holz, Sack, Eisen, Nungen, Nägel, Dehl, Farbe ic. auch die Zimmer, Mauer, Steinhauer, Mahler, Färber-Arbeit ic. sofortlich an die Mindeststehende ausverdingen werden sollen, wovon die Riße, Zeichnungen, Bessecke, Conditiones ic. bey dem Königl. Postmeister Hrn. Hillingh, u. dem Ausmiener Hrn. Schelten vorhero in Leer einzusehen, und von diesen weitere Nachricht darüber ertheilet wird. Zu solchem Verding werden sowohl einheimische als auswärtige Kauf-Baulute und Annehmer eingeladen, um am besagten 6 Sept. in Leer an Ort und Stelle zur Stunde sich einzufinden und anzunehmen.

7 In de Haven te Emden leit een Kuffchip plus minus groot 40 Haver Lasten, wel geconditioneert, uit de Hand te koop, op zeer annemelicke Conditie, wiens Gading het is, addressere zig by de Maakelaar J. B. Decker te Emden.

8 Es ist ein gewisser Jüngling, Namens Lüpke Willems, allem Vermuthen nach aus Ulbargen gebürtig, der nach Ostindien gereiset, auf dem Raap gestorben; wenn noch Eltern oder Schwester und Brüder von demselben hier im Lande seyn möchten, so können selbige sich zu Emden bey Duke Wolfs Buß melden, welcher weitere Nachricht davon geben wird.

9 Da nunmehr verschiedene Büsen mit frischem Heringe und Laberdan angekommen sind, so wird solches dem Publico htermit bekant gemacht, und daß die Preise der Heringe von Zeit zu Zeit auf dem Comtoir der Compagnie durch frankirte Briefe oder mündlich vernommen werden können.

Nachdem die Erfahrung auch gelehret, daß viele in der Meinung, als wenn mit den Büsen, so auf den zweiten Fang ausgehen, noch Laberdan angebracht werde, ihre Bestellungen darnach ausgesielet haben, wodurch, weil die Direction in der Unsicherheit des Absatzes genötiget gewesen, den Laberdan noch vor Winterzeit ausserhalb Landes zum Verkauf abzuschicken, öfters viele Anfragen aus dieser Provinz zu spät eingetroffen sind;

so



so dient zur fernern Nachricht, daß andere kein Laderdan anhero komt, als mit den Büsen, die vom ersten Jana zurückkommen, wobei dann auch noch zu bemerken, daß der Laderdan sich nicht allein vollkommen gut conservirt, sondern auch im Anfang so delicat schmeckt als frischer Cabellan, der nur etliche Tage mit Salz eingesprengt ist. Die Preise des Laderdan sind, ohne in der Folge abgeändert zu werden:

Die ganze Tonne 22 Gulden holländisch Courant.

Die halbe . . . 11 Gl. 10 Stüber.

Die viertel . . . 6 Gl.

Die achtel . . . 3 Gl. 3 Stbr.

Emden, den 9 August 1785.

10 Diejenige, so Lust haben, das Haus vorne in Norden, so von Eildert Gress bewohnt wird, und zur Schmiederey und Kaufmannschaft wohl aptiret ist, an sich zu kaufen, können sich bestwegen bey Jannes S. Uven und Recuit Uven in Norden melden.

11 Schiffer Schwitters Sieffes de Graaf bey dem Carolinen-Syhl will sein im dasigen Hafen liegendes, von ihm selbst befahres Schiff, groß 45 Lasten Haber, aus der Hand verkaufen. Liebhaber dazu können sich bei ihm entweder persönlich einfinden, oder durch postfreye Briefe melden.

12 Die Compagnie des Jhlower Behus ist willens, ein neues Tief, plus minus 80 Ruthen, graben zu lassen; wer dazu Lust hat, kann sich den 20sten dieses in Lammert Harms Uden Hause um 10 Uhr einfinden, Conditiones anhören und nach Gefallen annehmen.

P o t t e r i e.

I Zur 4ten Classe der 16ten Berliner Classen-Potterie ist vor meinem Haupt-Comtoir ein Viertel-Los unter No. 15385, mit der Unterschrift Ansel Harmon abhanden gekommen; sollte jemand dieses Viertel-Los in Händen haben, so beliebe er es mir zuzustellen, weil der darauf fallende Gewinn keinem andern, als dem wirklichen Eiahaber desselben von der vorhergehenden Classe, ausbezahlt wird. Emden, den 5 August 1785.

Elimelach J. Levy.

Avertissement.

Dem Publico wird hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Norder-Pferde-Markt vom 10ten September, welcher nach einer, im 19ten Stück dieser Wochenblätter, geschehenen Bekanntmachung, auf den 27sten desselben Monats verlegt worden, aus bewegenden Ursachen, in diesem Jahre annoch unverändert bleiben, mithin noch am gewöhnlichen Tage, nemlich den 10ten September gehalten werden soll.

Signatum Ulrich, den 8ten August 1785.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Krieger- und Domainen-Cammer.

Ver-



Verkäufe.

Des weyl. Schiffszimmermeisters Niemann Jacobs, Helling und Schiffbaurey soll in der Art, wie solche demselben verliehen worden, am 18ten dieses Monats bey dem Carolinen Syhl öffentlich verkaufet werden, und wird dem Käufer die Versicherung gegeben, daß ihm, wenn es seine Umstände erlauben, eine ordentliche Schiffbaurey anzulegen, die Kdaigl. Detroi darüber werde verliehen werden.

Am Dienstage, den 16ten dieses, des Morgens um 10 Uhr, will des weyl. Johann Hinrichs Wittwe Hauke Weyers in Nesse allerhand Hausgeräth, Speck, Zimmermannsgeräthschaft, Holz zu einem neuen Rade in einer Rognmühle, 1 Riehteltau mit Blocken, Pferde, Wagen, Eide und Pflug, Kähe und jung Vieh, 1 fettes Schwein, Heu in Oppern, auch Rocken und Bohnen auf dem Halm, öffentlich verlaufen lassen.

Am Mittwoch, den 17ten dieses, des Mittags um 12 Uhr, will des weyl. Geerke Jacobs Wittwe auf Regrobeer allerhand Hausgeräth und Hausmannsgeräthschaft, Johann p. m. 40 Diemath allerhand auf dem Halm stehende Feldfrüchte, worunter 5 Diemath mit Rapsaat, öffentlich verlaufen lassen.

Verheurung.

Johann Hinrich Diaden Landguth, bestehend in einem Wohnhause mit 3 1/2 Diemath Fenn- und Weedland, und 3 1/2 Acker Gastland zu Usel, will derselbe am 25ten dieses, um 3 Uhr, in Wittmund öffentlich verheuren lassen.

